

LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
26.05.2023 07:37

1424012023

LIGA der politischen Interessen- und
Selbstvertretung von Menschen mit
Behinderungen in Thüringen e.V.

Anger 19/20
99084 Erfurt
Tel.: 0361 55068700
Fax: 0361 55068701
E-Mail: info@selbstvertretung-thueringen.de

Erfurt, den 25.05.2023

Den Mitgliedern des AfSAGG

Stellungnahme „Achstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Klisch,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2603

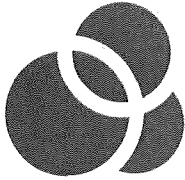
zu Drs. 7/7463

vielen Dank für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf. Sehr gern möchten wir als Dachverband der politischen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung hierzu Stellung nehmen.

Nachdem das Sinnesbehindertengeld seit fast 5 Jahren nicht mehr angepasst wurde, erachten wir es als angemessen, sich diesem Thema erneut zu widmen. Insbesondere die steigende Inflation und die damit einhergehende Kaufkraftminderung machen eine Anpassung dringend notwendig.

Dabei begrüßen wir zwar grundsätzlich die Erhöhung von 72€ und damit eine Anpassung an den Bundesdurchschnitt. Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass der Bundesdurchschnitt insbesondere durch teils niedrige Werte in einigen Bundesländern immens gedrückt wird. Mit Bundesländern wie Schleswig-Holstein, die derzeit 300€ an Landesblindengeld¹ ausreichen, wird der Durchschnittswert insgesamt gedrückt. Trotz dieses geringen Wertes liegt allein der Durchschnitt in den „alten“ Bundesländern bei 525,38€. Dies könnte ebenso Orientierungspunkt sein, wie Nordrhein-Westfalen, wo

¹ <https://www.dbsv.org/blindengeld-in-schleswig-holstein.html>



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

monatlich 806,40€² gezahlt werden. Auch andere Bundesländer zahlen ein Sinnesbehindertengeld für blinde Menschen von mehr als 600€. Daher würden wir es begrüßen, wenn sich Thüringen an dem Wert von 600€ orientiert. Damit würde man nicht nur ein positives Signal an die anderen Bundesländer senden, sondern es sprechen auch tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Erhöhung insgesamt zu gering ausfällt. Auf diese wird später noch eingegangen. Ebenso sehen wir die Erhöhung für gehörlose Betroffene als zu gering an. Diese sollte sich analog zu dem Sinnesbehindertengeld für blinde Menschen erhöhen. Die Inklusion gehörloser Menschen in Thüringen ist eine Grundvoraussetzung für die in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und dem ThürGIG verankerte Teilhabe am Leben.

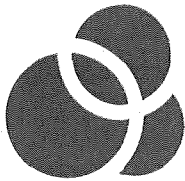
Ob gehörlose Menschen allein leben, in Familie oder einer Einrichtung - ihre soziale Situation sowie das Maß von gelebter Selbstbestimmung und Teilhabe ist auch abhängig von den zur Verfügung gestellten Rahmenbedingungen und dazu gehört das Sinnesbehindertengeld.

Die Liste an Mehrkosten, die gehörlosen Menschen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen, geht weit über die von den Koalitionsparteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Erhöhung um 36€ hinaus.

Das Sinnesbehindertengeld für Gehörlose wird nicht nur zur Kompensation von Mehraufwendungen auf Grund von Entgelten und Sachmitteln benötigt. Es dient auch dazu, notwendige niedrigschwellige Unterstützungsleistungen im Alltag (z.B. Ehrenamt und Nachbarschaftshilfe) als Aufwandsentschädigung zu begleichen. Zudem ermöglicht das Gehörlosengeld gehörlosen Menschen, situativ reagieren zu können, während derzeitige Leistungen wie laut Sozialgesetzbüchern oder ThürGIG teilweise langwierige Antragsprozesse nach sich ziehen und nur temporär gewährt werden. Das Gehörlosengeld ist für die Betroffenen ein Kernbaustein der sozialen Teilhabeleistungen, dass die Thüringische Landesregierung mit den Vorhabezielen der UN-Behindertenrechtskonvention, der Sozialgesetzbücher und des ThürGIG auskömmlich gestalten muss.

Laut Thüringer Landesamt für Statistik (2021) gibt es 10510 Betroffene von Blindheit oder Sehbehinderung, 964 Betroffene mit Taubheit und weitere 449 taube Betroffene kombiniert mit Störungen der Sprachentwicklung. Davon sind 138 taube Menschen im Kinder- und Jugendalter (bis 25 Jahre alt) und 705 im Seniorenalter (ab 60 Jahre alt). Durch das Netzwerk Hörbedarf Bayern wurde im Rahmen einer erhobenen Umfrage ein Mehrbedarf monatlich ohne Dolmetscherkosten von 210€ festgestellt.

² <https://www.dbsv.org/blindengeld-in-nordrhein-westfalen.html>



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Im Folgenden wollen wir Ihnen unsere Anmerkungen zu einzelnen Absätzen des Gesetzes darlegen.

Artikel 1

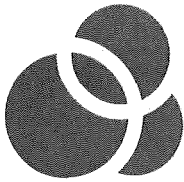
§2, a und b)

Wie vorher schon beschrieben plädieren wir für eine Anhebung des Betrages, der sich nicht nur am Bundesdurchschnitt orientiert, sondern mit einer deutlicheren Steigerung eine entsprechende Signalwirkung entfaltet. Wir schlagen 600€ als monatlichen Betrag vor.

§2, c)

Die Senkung des Sinnesbehindertengeldes für Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, können wir zwar der Begründung entnehmen, teilen diese aber nur bedingt. Ziel des Bundesteilhabegesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention ist die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Der Begründung nach erhalten Menschen mit den entsprechenden Behinderungen die Leistungen zur Teilhabe durch die stationären Angebote. Hier wäre zu prüfen, inwieweit die persönlichen Wünsche der Betroffenen in den stationären Einrichtungen tatsächlich umgesetzt werden. Dem Ansatz dieses Gesetzes nach müsste in stationären Einrichtungen jedem von Blindheit Betroffenen Leistungen in Höhe von monatlich 364,38€ zur Minderung seiner behinderungsbedingten Einschränkungen erbracht werden. Wenn dies so wäre, müssten folglich die Anbieter der ambulanten Leistungen diesen Betrag für ihre entstehenden Mehraufwendungen einsetzen, um eine gleichberechtigte Teilhabe der von Blindheit Betroffenen zu ermöglichen. Dies scheint insbesondere vor dem Hintergrund von Artikel 1, §2 d) dieses Gesetzesentwurfes mehr als fraglich, denn auch Menschen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen erhalten den gleichen Betrag. Konsequenterweise muss man davon ausgehen, dass Menschen in ambulanten Einrichtungen die gleichen Entfaltungsmöglichkeiten besitzen wie Menschen, die in einer freiheitseinschränkenden Einrichtung leben. Daher sollte dieser oder der in 2 d) aufgeführte Betrag überdacht werden.

Zum Fragenkatalog in Anlage 3:

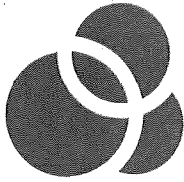


LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

1. Nein, wir halten den Betrag nicht für ausreichend, sondern plädieren für eine Anhebung auf 600€ für Blinde und analog eine Erhöhung von 200€ für Gehörlose. Nicht nur mit der derzeitigen Inflation, sondern auch mit dem technischen Fortschritt sind teils immense Preissteigerungen verbunden. So haben sich beispielsweise die Preise für Taxifahrten in Erfurt vom Vorjahr zu diesem, um 17% bis 30% erhöht.³ Gerade blinde Menschen sind auf diese Mobilitätsart angewiesen, weil ihnen Orientierungen in fremden Umgebungen oder aufgrund von Bausituationen öfter fehlen. Auch technische Hilfsmittel zur besseren Teilhabe sind in den Anschaffungskosten deutlich gestiegen. So sind Smartphones teils deutlich teurer geworden. Dabei sind diese für blinde Menschen nicht nur ein Luxusgut, sondern ein alltagserleichterndes Hilfsmittel. Nach wie vor müssen gehörlose Menschen auch in vielen Bereichen der Alltagsbewältigung und sozialen Teilhabe behinderungsbedingte Mehrkosten auf sich nehmen, die jedoch durch Nachteilsausgleiche über die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen von staatlichen Kostenträgern oder von Sozialversicherungsträgern nicht gedeckt sind. Ein Ausfall des Hörsinnes wirkt sich nachteilig auf die Bereiche der Informationsaufnahme, Orientierung, Mobilität und Teilhabe aus. Dies führt bei gehörlosen Menschen oft auch zu einem Informationsdefizit und einer Verunsicherung in allen wesentlichen Lebenslagen. Dabei sind die konkreten Lebensumstände und Anforderungen sowie der Grad von deren Bewältigung höchst verschieden. Diese verursachen einen Mehraufwand an Unterstützungsleistungen mit höheren persönlichen und finanziellen Aufwendungen wie z.B. personelle und technische Kommunikationshilfen, Hilfen zur visuellen Wahrnehmung und guter Raumakustik etc. Hinzu kommen besondere mit erheblichen Folgekosten verbundene Versorgungsprobleme im ländlichen Raum, die daraus resultieren, dass Thüringen ein Flächenland ist. Es fehlt für die Betroffenen an wohnortnah erreichbaren Beratungsstellen, Einrichtungen der nicht-medizinischen Versorgung, des Dienstleistungsbereichs, Bildungsstätten sowie Angebote in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeitgestaltung. Gehörlose Menschen, die mittels Gebärdensprache kommunizieren, müssen oft weitere Wege in Kauf nehmen, um barrierefreie Angebote nutzen zu können.
2. Neben den reinen Geldleistungen sollten auch weitergehende Aspekte einbezogen werden. Grundsätzlich stellt sich immer die Frage, wie eine gleichberechtigte Teilhabe gelingen kann. Dies erstreckt sich von der sozialen Teilhabe durch

³ <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/weimar-saalfeld-erfurt-rudolstadt-taxi-fahren-preise-100.html>



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

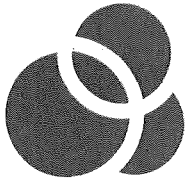
Urlaub, Sport und Kulturangebote über die Entwicklung und Bereitstellung von Smart-Home-Angeboten. Die in diesen Bereichen positiven Entwicklungen erfordern aber auch regelmäßige Updates bzw. Erneuerung, weil Updates nicht mehr verfügbar sind.

Dazu würde aber auch die Möglichkeit von Reisen zählen, die sowohl für allein-stehende blinde Menschen ohne eine dauerhafte Begleitung kaum in Anspruch zu nehmen ist als auch für Familien, die bei Reisen und Freizeitangeboten auf besondere Einrichtungen angewiesen sind oder auch hier Begleitung brauchen. Dabei sind Reisen als Erholungsaktivität auch Bestandteil der UN-BRK, wie im Artikel 30 dezidiert festgeschrieben ist.

3. Der umfängliche Abbau von Barrieren ist Grundvoraussetzung für eine inklusive Gesellschaft und Teilhabe. Dabei sind Barrieren immer individuell zu betrachten und zu bewerten. Generell sollte ein Fokus auf universelles Design gelegt werden, die Produkte, Dienstleistungen, Bauten etc. derart konzipieren, so dass sie möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können. Verfolgt man diesen Ansatz, ist man zwingend auf die unterschiedlichen Sichtweisen der Betroffenen angewiesen und muss diese durch eine konsequente Einbeziehung von Peers umsetzen. Wird das universelle Design vor der Etablierung neuer Angebote geprüft und angewendet, ermöglicht dies eine deutlich verbesserte selbstbestimmte Teilhabe nicht nur von Menschen mit Behinderungen, sondern reduziert auch Folgekosten durch Vermeidung oder Reduzierung von Hilfsmitteln.

Wir bitten auch um Überprüfung, ob es jährlich regelmäßig wirklich notwendig ist, dass sinnesbehinderte Menschen die Lebens- und Aufenthaltsbescheinigung neu einreichen müssen, damit das Sinnesbehindertengeld weitergezahlt wird. Diese ist für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen diskriminierend und beschwerlich, nur damit z.B. nachgewiesen wird, ob sie privat wohnen, stationär untergebracht sind oder ob sie einen anderen Pflegegrad mittlerweile haben. In jeden anderen Antrag wird auch darauf hingewiesen, dass der Antragsteller Änderungen mitteilen muss. Folglich besteht bereits die Verpflichtung zu Aktualisierung der Angaben.

4. Würde man einen weiten Bogen spannen ist Grundvoraussetzung eine inklusive Gesellschaft, die die Vielfalt von Menschen als Bereicherung auffasst. So lange Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen existieren und diese in

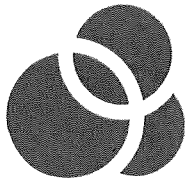


LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Parallelgesellschaften leben und damit kein Bestandteil des täglichen Lebens sind, ist eine Teilhabe am Vereinsleben immer mit Schwierigkeiten verbunden. Den Bogen etwas enger gespannt sind Dolmetscherleistungen immer notwendig, um sich engagieren zu können. Wie man nicht nur zum Saisonfinale der Bundesliga gespannt der Konferenzschaltung der ARD zuhören kann, wäre dies ebenso für andere Veranstaltungen notwendig. Dies geht von der Gemeinderatssitzung bis hin zur Vorstandssitzung des Kleintierzüchtervereins. Da insbesondere kleine Vereine dies meist finanziell nicht leisten können, wären hier Fördermittel notwendig. Dabei wäre auch die Bereitstellung von barrierefreien Dokumenten oder deren Übersetzung notwendig wie ebenso förderwürdig. Es muss ein barrierefreier Zugang zu allen öffentlichen Gebäuden und Vereinslokalitäten ermöglicht werden. Das beim Thema Barrierefreiheit großer Nachholbedarf besteht, zeigt ja sehr eindrücklich das Förderprogramm des TLMB, das in kürzester Zeit seine Kapazitätsgrenzen erreicht. Hier wäre eine Verstärkung bei höherem Volumen ein wichtiger Schritt.

5. –
6. Eine pauschale Antwort ist uns nicht möglich. Beispielsweise ist es für einen Menschen mit Elektrorollstuhl kaum möglich, Veranstaltungen zu späteren Stunden außerhalb des Wohnumfelds aufzusuchen, da es keine geeigneten Fahrdienste gibt, die für einen Rücktransport in Frage kämen. An den Mobilitätsservice der Deutschen Bahn sei hier erinnert. Ohne eine Übernachtung ist dies also nicht zu realisieren. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen haben oft nicht die Wahl, zu Fuß zu gehen, sondern sind auf Verkehrsmittel, ob öffentlich oder privat zwingend angewiesen und müssen dies entsprechend auch finanzieren. Auch Menschen mit angeborener oder erworbener Immunschwäche sind zusätzlichen Kosten ausgesetzt, die sie nicht erstattet bekommen. Sei es, dass sie aufgrund eines erhöhten Infektrisikos öffentliche Verkehrsmittel meiden, dass sie besondere Nahrung benötigen, sich besonders vor Sonne schützen müssen usw. Dies soll nur exemplarisch verdeutlichen, dass Menschen mit Behinderungen oft auch vor finanzielle Herausforderungen gestellt werden, die sie aus eigener Tasche kompensieren müssen.
7. Solche Fälle wurden an uns bisher nicht herangetragen.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

8. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind nach wie vor große Herausforderungen, die oft an einer barrierefreien Umgebung scheitern. So sind Aufsteller im öffentlichen Raum, wie beispielsweise Werbeschilder oder die Außenbestuhlung gastronomischer Einrichtungen für blinde Menschen eine Gefahrenquelle, die Unfälle verursachen und damit auch Ängste schüren können. Auch falsch geparkte Autos, Lastenräder aufgrund ihrer größeren Ausdehnung oder E-Scooter Hindernisse. Hier braucht es zum einen konsequentes Vorgehen gegen Falschparker, aber auch abgegrenzte Abstellmöglichkeiten für E-Scooter und Lastenräder. Fahrzeuge mit Elektroantrieb sind überdies für blinde Menschen nur schwer oder gar nicht wahrnehmbar und damit eine potenzielle Gefahrenquelle. Der größte Nachholbedarf, der aber kaum gesetzlich zu regeln ist, liegt aber in der Sensibilität der Bevölkerung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.
9. Das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen muss konsequent umgesetzt werden. Hier sind wesentliche Punkte, wie die Herstellung von Barrierefreiheit, das Recht auf Gebärdensprache und die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken bereits thematisiert. Hier müssen alle öffentlichen Stellen angehalten werden, dies auch umzusetzen.

Sehr geehrte Abgeordnete,

grundsätzlich begrüßen wir eine Anpassung des Sinnesbehindertengeldes, halten aber einen deutlich größeren Aufwuchs für zwingend notwendig. Wir hoffen, dass Sie dies unseren Schilderungen entnehmen konnten und es in Ihre parlamentarische Beratung einfließen lassen.

Für Rückfragen oder eine mündliche Anhörung stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

(Sprecherin)

(Sprecherin)

(Geschäftsstellenleiter)